

Regierungs-Vorlage.

Gesetz vom

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg geändert werden.

Mit Zustimmung der Landtage Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 8, 11, 16, 21, 22, und der 7. und 8. Absatz des § 26 des Gesetzes vom 23. Jänner 1887 betreffend das Institut der Landesvertheidigung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben von nun an zu lauten:

§ 8.

Zur Erhaltung der Landeschützen in Tirol und Vorarlberg ist das Jahres-Rekrutencontingent mit jener Ziffer zu bemessen, welche das, nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, für Tirol und Vorarlberg entfallende Heeres-Rekrutencontingent auf die Gesamtsumme von 3078 Rekruten ergänzt.

Zum gleichen Zwecke haben jene Rekruten des für das Heer entfallenden Contingentes, welche vom Heere nicht in Anspruch genommen werden, die gesetzliche Dienstpflicht bei den Landeschützen abzuleisten.

Die Organisation der Landeschützen wird vom Kaiser bestimmt.

§ 11.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1889 Reichsgesetzblatt Nr. 41 betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes:

Ueber den Umfang und die Dauer der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 21, 51, 56, 63 und 65), über die Ergänzung (§§ 15, 17, 18, 20, 21, 23 und 42), über die Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht (§§ 24, 25, 27, 28, 29, 31—34), über die Mitwirkung der Gemeinden und Matrikenführer (§ 36), über die Stellung (§§ 37—39 und 43), über die Einreihung und über die Entlassung vor und nach vollendeter Dienstpflicht (§§ 40—42 und 52), über die Folgen der gesetzeswidrigen Assentierung (§ 41), über das freiwillige Fortdienen (§ 53), über die Waffenübungspflicht der Ersatzreserve (§ 54), über die Verehelichung (§§ 50 und 61), über die Bestrafung der Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht (§§ 44 bis 49) über die Controlversammlungen (§ 55), über die Ernennung zum Offizier und die Ablegung der Offizierscharge (§§ 59 und 60), über die Behandlung der Deserteure (§ 51), über die Auswanderung (§ 64), über die Gerichtsbarkeit, das Strafverfahren und die Disciplinarbehandlung (§§ 62, 65—70); sodann Artikel III dieses Gesetzes und endlich die bezüglichen Bestimmungen der Wehrvorschriften, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetze, haben auch rücksichtlich der Landeschützen, jedoch mit dem Unterschied Geltung, daß zur Entscheidung in Ergänzungs-Angelegenheiten der Landeschützen die Landesverteidigungs-Oberbehörde, im Einvernehmen mit der Statthalterei, berufen ist.

§ 16.

Das Offiziercorps der Landeschützen wird gebildet und ergänzt:

- a) durch Uebertritt activer Offiziere aus dem Heere;
- b) durch Eintheilung von Reserve-Offizieren;
- c) durch Uebernahme von Offizieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst“ des Heeres;

- d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Offizierschance anstreben, und dazu die vollständige Eignung besitzen ;
 e) durch Beförderung nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen.

Bei der Bildung und Ergänzung des Landes-schützen-Offiziercorps sind vorzugsweise nach Tirol und Vorarlberg zuständige, oder solche Offiziere, welche im Tiroler-Jäger-Regimente gebient haben, zu berücksichtigen.

§ 21.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung sind Personen der Landes-schützen verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes dem Gemeindevorsteher zu melden.

§ 22.

Die Bestrafung von Landes-schützenpersonen, welche dem Militär-Einberufungsbefehle nicht Folge leisten, oder hiezu verleiten, wird durch das Gesetz vom 28. Juni 1890 Reichsgesetz-Blatt Nr. 137 bestimmt.

§ 26. 7. und 8. Absatz.

Wenn während des Krieges zur Erhaltung des systemisirten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landes-schützen gesetzmäßig beizustellenden Truppen (§ 8) die Ersatzreserven nicht ausreichen, können ausnahmsweise, und zwar bis zur Bildung einer genügenden Reserve, nach Maßgabe und für die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes, Landsturmpflichtige, einschließlich der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landes-schützen Entlassenen, bis zum Schlusse des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollenden, zu obigem Zwecke herangezogen werden. Diese Landsturmmänner sind jedoch bei Beendigung des Krieges zu entlassen.

Diese Heranziehung hat innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien, nämlich der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landes-schützen Entlassenen und der übrigen Landsturmpflichtigen, mit den jüngsten Altersklassen zu beginnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit der Durchführung desselben der Minister für Landesverwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Landesvertheidigungsgesetzes vom 23. Jänner 1887, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 vom 5. Februar 1887.

Die Einführung des neuesten Wehrgesetzes vom 11. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 41) überhaupt, dann die in Ausführung des § 63 dieses Gesetzes unter dem 28. Juni 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 137) erlassenen Strafbestimmungen über die Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu; endlich das Erscheinen des Gesetzes vom 11. November 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 159), betreffend den Uebertritt von Reserve-Offizieren in die Landwehr — lassen es angemessen erscheinen, den mit den bezeichneten Gesetzen nicht mehr im Einklange stehenden, jedoch naturgemäß für die ganze bewaffnete Macht der Monarchie, sonach auch für die einen integrierenden Theil der k. k. Landwehr bildenden Landesschützen in allem Wesentlichen gleich zu haltenden Bestimmungen des Landesvertheidigungs-Gesetzes vom 23. Jänner 1887 — eine entsprechende Fassung zu geben.

I. Die erste dieser Bestimmungen bezieht sich auf die Verwendung des von den Ländern Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten-Contingentes.

Bezüglich der Contingente hat das neueste Wehrgesetz eine wesentliche Aenderung in der Richtung gebracht, daß von jetzt ab auch für die Landwehr ein ziffermäßig begrenztes Rekruten-Contingent festgestellt erscheint, während früher alle nicht zum Heere oder dessen Ersatzreserve eingetheilten Tauglichen aus den vorgeführten Altersklassen, in der Landwehr — bei den Landesschützen — ihre Wehrpflicht zu erfüllen hatten.

Folgerichtig mußte nun, abgesehen von anderen organisatorischen Gründen, das Institut der Ersatzreserve auch auf die Landwehr ausgedehnt werden, weil sonst der Ueberschuß über das Contingent nicht mehr hätte eingereicht, beziehungsweise zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden können. — Die Bildung der Ersatzreserve geschieht nun im Sinne des § 15 des Wehrgesetzes in der Weise, daß die nach Aufbringung der Contingente für das Heer und die Landwehr überzählig verbleibenden Rekruten, nebst den Minder-tauglichen, sowie jene, welchen gewisse Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zukommen — in die Ersatzreserve proportionell eingetheilt werden.

Diesem für die Erhaltung der nothwendigen Kriegsstärke der einzelnen Truppenkörper so wichtigen und höchst vortheilhaften Prinzipie soll jetzt, unter Festhaltung des bisher giltigen Ausmaßes des Gesamt-Jahres-Contingentes von 3078 Mann*) durch entsprechende Aenderung des § 8 des bisherigen tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigungs-Gesetzes Rechnung getragen werden.

Dieser Paragraph basirt in seiner dormaligen Fassung auf dem Wehrgeetze vom 2.

*) § 122 der neuen Instruktion zur Durchführung des Wehrgesetzes vom 11. April 1889.

Oktober 1882, durch welches, unter Feststellung des Minimal-Ergänzungsbedarfes die Heranziehung der vierten Altersklasse gestattet wurde.

In Tirol und Vorarlberg durfte der im § 8 enthaltenen Einschränkung, — insoweit sich durch die aus den drei ersten Altersklassen gestellte, auf Grund der statistischen Daten zu berechnende Rekrutenzahl ein effektiver Kriegszustand von 26.300 Kaiserjägern und Landeschützen voraussichtlich erreichen ließ — die vierte Altersklasse nicht herangezogen werden.

Nach dem neuen § 8 wird unter Einbeziehung des bisherigen Gesamt-Contingentes von 3078 Mann in das Gesetz — das Jahresrekruten-Contingent für die Erhaltung der Landeschützen in Tirol und Vorarlberg mit jener Ziffer bemessen, welche das, nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, für Tirol und Vorarlberg entfallende Heeres-Rekruten-Contingent auf die Gesamtsumme von 3078 Rekruten ergänzt.

Dermalen werden nun 1920 Rekruten für die Kaiserjäger in Anspruch genommen, die übrigen, wie bisher für die Landeschützen gewidmet. Dieses Ausmaß ist gewiß günstig, aber nebst dieser Erleichterung für die Erfüllung der Dienstpflicht gewährt die neue gesetzliche Bestimmung über das Contingent noch den weiteren oben bereits angedeuteten Vortheil, daß in Folge der Begrenzung des Rekruten-Contingentes auch für die Landwehr die über die bestimmte Zahl Gestellten nicht gleich den Andern behandelt, d. h. in den Stand der Landeschützen, sondern in die Ersatzreserve eingetheilt werden.

- II. Die im § 11 ersichtlichen Aenderungen sind Correkturen nach der Paraphirung des neuen Wehrgesetzes und betreffen solche Bestimmungen, welche grundsätzlich für die gesamte bewaffnete Macht anzuwenden sind, in welchem Sinne auch die Aufnahme im Gesetze vom 23. Jänner 1887 stattgefunden hat.
- III. Eine besondere neue Einführung, welche in lit. b des § 16 die Eliminirung der Worte „welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben“ nothwendig macht, wird durch das Gesetz vom 10. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 159, getroffen, wonach Reserve-Offiziere auch vor vollendeter Heeresdienstpflicht in die Landwehr — zu den Landeschützen — übernommen werden können.

Durch diese Neuerung wird einem in der ganzen Landwehr schwer empfundenen Mangel abgeholfen, welcher bei den tirolischen Landeschützen umsomehr zu Tage getreten ist, als hier die mit Offizieren zu dotirenden Körper bekanntlich verhältnismäßig zahlreicher sind, als jene der außer tirolisch-vorarlbergischen Landwehr, so daß es hier doppelt erwünscht sein muß, eine neue Kategorie von qualifizirten Wehrpflichtigen für die Ergänzung des aktiven Landeschützen-Offiziers-Corps zu gewinnen.

- IV. Die Einschaltung im § 21 „im Wege der Gemeinde-Vorsteher“ bei gleichzeitiger Eliminirung der Worte „mündlich oder schriftlich“ ist im Grunde nichts anderes, als die Codifizirung einer durch das Bedürfnis schon seit Jahren auch bei der Landwehr herausgebildeten Einführung, wie solche für die Angehörigen des Heeres längst normalmäßig bestand und jetzt, nicht nur im Interesse der Gleichartigkeit, sondern namentlich auch in jenem der Meldepflichtigen selbst in aller Form eingeführt werden soll, beziehungsweise bereits eingeführt ist.

Vom wehrgesetzlichen Standpunkte verhält sich die Sache so.

Das letzte allgemeine Landwehrgesetz vom 24. Mai 1883 enthält bezüglich des Meldewesens im § 15 folgende Anordnung: „Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Personen der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehr-Evidenzabtheilung (Bezirksfeldwebel) und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, mündlich oder schriftlich zu melden.“

Diese Bestimmung ist, mit Aenderung der technischen Ausdrücke, vollständig in die Landesvertheidigungs-Ordnung vom 23. Jänner 1887 (§ 21) übergegangen und erschien hiernach das Meldewesen der gesamten Landwehr — natürlich nur im Ganzen und Großen — geregelt.

In der Praxis aber stellte sich die Sache so heraus, daß die meldepflichtigen Landwehrmänner (Landeschützen), nachdem Evidenzabtheilungen nur bei den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in den Bataillons-Stationen bestanden, in vielen Fällen ihre Meldung „mündlich oder schriftlich“, nicht nur „im Wege der Gemeinde-Vorsteher“, sondern einfach beim Gemeinde-Vorsteher vorbrachten, welcher sodann, wie dies für die Angehörigen des Heeres geübt wurde, die entsprechende Mittheilung an die Evidenzabtheilung machte. So in Tirol und Vorarlberg gleich wie im Geltungsgebiete des Landwehr-Gesetzes.

Das neueste Wehrgesetz vom 11. April 1889 traf bezüglich des Melde- und Evidenzwesens (§ 62) auch nur prinzipielle Bestimmungen, während die Regelung dieser Angelegenheit im Detail, wie dies wohl in der Natur der Sache gelegen ist, dem Minister für Landesvertheidigung anheimgestellt ist. (Absatz 2 des § 62). — Da nun die Erlassung neuer Wehrvorschriften überhaupt nothwendig war, so fand — im 3. Theile derselben — auch das Meldewesen seine Regelung und enthält der § 7 der „Evidenz-Vorschrift“, der oben angedeuteten als zweckmäßig erwiesenen Gepflogenheit entsprechend, die Bestimmung, daß sich der Pflichtige beim Gemeindevorsteher zu melden hat. Diese, wie bereits erwähnt, auf Grund des § 62 des Wehrgesetzes erlassene Anordnung, wurde durch den „Anhang zu den Wehrvorschriften III. Theil“ auch auf die Angehörigen der Landwehr ausgedehnt und zwar ohne Aenderung des früher erwähnten § 15 des Landwehrgesetzes vom 24. Mai 1883.

Durch die in Rede stehende Einführung wird eine wesentliche Erleichterung für die Angehörigen der Landwehr (Landeschützen) erzielt, von denen die aus der Reserve des Heeres dahin Uebersehten, eine ganz verschiedene Meldepflicht zu erfüllen hatten, welche für alle Landwehrpflichtigen überhaupt eine viel umständlichere war, als für die Angehörigen des Heeres.

Indem Aufenthaltsveränderungen häufig auch eine bürgerliche Meldepflicht bei den zur Handhabung des Meldewesens im Allgemeinen berufenen Gemeindevorstellungen mit sich bringen, war früher die Meldepflicht durch Auferlegung noch eines besonderen, militärischen Weges complicirt — andererseits wird durch die fragliche Anordnung den Gemeinden keine ihrer Bestimmung fremde, schwere und neue Last auferlegt, es werden vielmehr in der künftigen nun allgemeinen Praxis manche umständliche Agenden und Correspondenzen den Gemeinden erspart bleiben.

- V. Durch § 63 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 wurde ein besonderes Gesetz über die Straffälligkeit derjenigen Dienstpflichtigen, welche den an sie ergehenden Einberufungen keine Folge leisten, in Aussicht gestellt. Diese prinzipielle Bestimmung erscheint durch das Gesetz vom 28. Juni 1890 (R.=G.=Bl. Nr. 137), über die Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und die Verleitung hiezu, ausgeführt und sind in die Wirkungssphäre desselben die Angehörigen des Heeres (der Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes einbezogen.

Wohl mit Rücksicht auf die selbstverständliche allgemeine Verbindlichkeit dieser Normen enthält das Gesetz vom 28. Juni keine Auserkraftsetzungsklausel für den § 16 des Landwehr-Gesetzes vom 24. Mai 1883, sondern es wurde lediglich im Verordnungswege (R.=B.=Bl. Nr. 19 vom 16. Juli 1890) darauf hingewiesen, daß nunmehr dieser Paragraph seine Geltung verloren.

Zimmerlin aber ist es codificatorisch correct, zumal, wenn sich bei einer sonstigen Novellirung die erwünschte Gelegenheit bietet, die bezügliche Gesetzesstelle durch eine richtige neue zu ersetzen.

Dem wird nun durch die Textirung des § 22 der Regierungsvorlage entsprochen.

- VI. Die Absätze 7 und 8 des § 26 der Landesvertheidigungs-Ordnung sind ebenfalls zur Novellirung beantragt und zwar in Folge der neuen, für die bewaffnete Macht gewiß ebenso,

wie für die Wehrpflichtigen vortheilhaften Bestimmungen über die Ersatzreserve und die „zeitlichen Befreiungen.“

Anstatt der Worte: „Die Ersatzreserve, beziehungsweise die nicht aktiven Landeschützen“ — erscheint im neuen Texte das Wort die „Ersatzreserven“, ferner ist im Absätze 7 und 8 die Stelle „der nach § 17 des Wehrgesetzes zeitlich Befreiten“ eliminirt, weil diese Kategorie der vom regelmäßigen Präsenzdienste enthobenen Wehrpflichtigen nach § 34 des neuen Wehrgesetzes als solche nicht mehr besteht und die Begünstigung derselben sich auf die Eintheilung in die Ersatzreserve des Heeres, beziehungsweise der Landwehr beschränkt, dieselben daher in vorstehenden Terminus „Ersatzreserven“ bereits inbegriffen sind.

Auch hiezu ist, analog wie bei § 22, zu bemerken, daß die nothwendigerweise allgemeine Geltung der Neuorganisation der Ersatzreserve mit ihren Konsequenzen für die ganze Wehrmacht so außer Zweifel erachtet wurde, daß die bezüglichen Bestimmungen für den Landsturm der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für den Landsturm in den Ländern der ungarischen Krone in Kraft getreten sind, ohne daß die mit dem § 26 der Landesvertheidigungs-Ordnung correspondirenden §§ 5 des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886 und des Gesetz-Artikels XX vom Jahre 1886 zur ausdrücklichen Aufhebung, sei es durch entsprechende Fassung der Einführungs-Artikel des Wehrgesetzes selbst, sei es durch Novellirung der Landsturmgesetze — beantragt worden wären.

Um aber das Tiroler-Vorarlberger Landesvertheidigungsgesetz mit dem Wehrgesetze vom 11. April 1889 in Einklang zu bringen, wird die in dem Entwurfe beantragte Abänderung des bezogenen § 26 des Landesvertheidigungsgesetzes empfohlen.

